

Kantonale Haltung

Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)

Plenarversammlung vom 21. Juni 2024

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- 1 Adressen sind ein Kernelement für die Digitalisierung der Verwaltung. Deshalb haben der Bundesrat und die Kantonsregierungen die Umsetzung des Nationalen Adressdienstes (NAD) als prioritäre Massnahme in die Agenda «Digitale Verwaltung Schweiz» aufgenommen. Der NAD ist ein wichtiger Baustein, um die digitale Transformation der Verwaltung über die drei Staatsebenen hinweg voranzutreiben. Deshalb erachten es die Kantonsregierungen als wichtig, dass am Adressdienstgesetz festgehalten wird. Mit einer Rückweisung würde die Realisierung dieses Bausteins auf unbestimmte Zeit verschoben.
- 2 Der NAD macht die Adressdaten der kommunalen und kantonalen Einwohnerdienste gesamtschweizerisch verfügbar. Damit entsteht mit dem NAD kein neues Register, sondern ein Basisdienst, der die Daten der Einwohnerdienste für alle berechtigten Verwaltungsstellen unverändert wiedergibt. Datenherrschaft und Datenbearbeitung verbleiben somit bei den Einwohnerdiensten der Gemeinden und Kantone. Dieser föderaler Lösungsansatz ist aus Sicht der Kantonsregierungen einem ebenfalls denkbaren zentralen Register klar vorzuziehen.

2. Vorteile des NAD aus Sicht der Kantone

- 3 Eine gesamtschweizerische Verfügbarkeit der Adressdaten führt zu Effizienzsteigerungen. Insbesondere bei überkantonalen Umzügen können dank dem NAD aufwändige Abklärungen zur Kontaktaufnahme, lange Verfahrensdauern, viele Postretouren und blockierte Prozesse vermieden werden. Damit wird der NAD auch zu Kosteneinsparungen führen.
- 4 Mit dem NAD können die berechtigten Verwaltungseinheiten ihre Adressdaten regelmässig über die Datenbestände der Einwohnerdienste aktualisieren. Dies führt auch zu einer Entlastung der Bürgerinnen

und Bürger und stellt einen Beitrag zur Stärkung des «Once-Only-Prinzips» dar. Die Kantonsregierungen unterstützen die Absicht, diesem Prinzip bei der Konzeption und Umsetzung des NAD noch mehr Nachachtung zu verschaffen.

3. Verfassungsgrundlage

- 5 Der Rückweisungsantrag wurde im Nationalrat namentlich mit der fehlenden Verfassungsgrundlage begründet. Die Schaffung einer neuen Bundeskompetenz ist aus Sicht der Kantone jedoch nicht notwendig. Das Adressdienstgesetz hat keinen eigenen inhärenten Zweck. Der NAD ist lediglich ein Instrument für den Vollzug von Bundesrecht. Der Verweis auf Art. 173 BV ist gängige Praxis und wurde bei ähnlich gelagerten Vorlagen nicht in Frage gestellt.
- 6 Aus Sicht der Kantonsregierungen kann und soll die Umsetzung des NAD gestützt auf die bestehenden verfassungsrechtlichen Grundlagen erfolgen. Die Schaffung einer neuen Verfassungsgrundlage würde mehrere Jahre dauern und es würde so wertvolle Zeit verstreichen.

4. Anliegen für die weitere Beratung des Gesetzesentwurfs

- 7 Die Kantonsregierungen sehen das vorgeschlagene Finanzierungsmodell für den Betrieb des NAD kritisch. Das Modell sieht zwar Ausnahmen von der Gebührenpflicht vor, jedoch nur für die Einwohnerdienste der Gemeinden. Diese Bestimmung diskriminiert jene Kantone, bei denen die Verwaltung der Adressdaten über kantonale Stellen abgewickelt wird und nicht allein über die Gemeinden erfolgt. Zudem wird damit die Arbeit, die von den Kantonen geleistet wird, um die Qualität der von den Gemeinden eingegebenen Daten zu überprüfen und zu verbessern, nicht berücksichtigt. Daher muss der Gesetzesentwurf des Bundesrates entsprechend angepasst werden, damit die Nutzung auch für die Kantone kostenlos ist. Die vom Ständerat vorgeschlagene Formulierung in Art. 14 Abs. 2 lit. b wird von den Kantonsregierungen begrüsst.
- 8 Durch die verschiedenen Datenquellen (ZEMIS, Infostar, Einwohnerkontrolldatenbanken, GWR-Daten und weitere) ist zu befürchten, dass grosser Zusatzaufwand zur Bereinigung der Daten anfallen wird, der den Einwohnerämtern gemäss Finanzierungsmodell leider nicht abgegolten wird – das gleiche Problem zeigte sich schon bei der Serafe-Einführung.
- 9 In verschiedenen Kantonen erlaubt das kantonale Recht betroffenen Personen, gegen die Weitergabe von bestimmten persönlichen Daten Widerspruch einzulegen (Adresssperrung). Dies ermöglicht es, den Zugang zu sensiblen Daten einzuschränken, die zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen führen können, wie z.B. die Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren oder die Haushaltszusammensetzung. Der

Entwurf des Bundesrates sieht jedoch die Übermittlung solcher Daten vor. Deshalb ist im Gesetz zu verankern, dass die Zugriffsberechtigten über den NAD keinen Zugriff auf Daten erhalten, die sie über die Register der Einwohnerdienste nicht erhalten hätten. Von dieser Einschränkung sollen Verwaltungs- und Justizbehörden ausgenommen werden.